

SATZUNG

1. Name, Rechtsstellung, Gebiet

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA in Niedersachsen e.V."
Die Abkürzung des Namens lautet im Folgenden „BDA“.
Der BDA ist in das Vereinsregister eingetragen.
Sein Sitz ist in Hannover.
- 1.2 Dem BDA gehören Architekt*innen und Stadtplaner*innen an, die ihren Wohnsitz oder Hauptgeschäftssitz in Niedersachsen haben.
- 1.3 Der BDA ist korporatives Mitglied des Rahmenverbandes Bund Deutscher Architektinnen und Architekten e.V., Sitz Berlin.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der BDA fördert die Qualität des Planens und Bauens in Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt, das gesellschaftliche Ansehen des Berufes von Architekt*innen und Stadtplaner*innen und die wirtschaftliche Existenz seiner Mitglieder.
- 2.2 Der BDA besteht deshalb auf
 1. Unabhängigkeit der Planung von sachfremden Interessen
 2. Aufgabentrennung zwischen Bauherr*innen, Architekt*innen/Stadtplanern*innen und Bauausführenden und
 3. kritischer Auseinandersetzung mit den Problemen des Planens und Bauens auch in der Öffentlichkeit.
- 2.3 Der BDA unterstützt
 1. die Entwicklung des Planens und Bauens durch Lehre, Forschung und Experiment,
 2. den freien geistigen Wettbewerb,
 3. das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligten.
- 2.4 Der BDA arbeitet mit Verbänden und Institutionen zusammen, die seinen Zielen nahe stehen oder seinen Interessen dienen.
- 2.5 Der BDA fördert die Architektenkammer Niedersachsen, insbesondere in der Durchsetzung der den freien Architekt*innen und Stadtplaner*innen dienenden beruflichen Zielsetzungen.
- 2.6 Der BDA bemüht sich, junge Architekt*innen/ Stadtplaner*innen und Mitarbeiter*innen frühzeitig an seinen Aufgaben zu beteiligen.
- 2.7 Zur Verwirklichung seiner Ziele nimmt der BDA Einfluss auf die Öffentlichkeit und auf die politische Willensbildung, ohne sich als Verband parteipolitisch zu betätigen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des BDA sind
 1. ordentliche Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder

- 3.2 Ordentliche Mitglieder können Architekt*innen und Stadtplaner*innen sein, die ausschließlich freiberuflich tätig sind sowie Angestellte in leitender Funktion in freiberuflich tätigen Büros und Lehrende an Ausbildungsstätten für Architektur und Städtebau.
1. Freiberufliche Mitglieder des BDA erbringen Ihre Leistungen für ihre Auftraggeber*innen eigenverantwortlich und unabhängig von Interessen Dritter.
 2. Angestellte Mitglieder arbeiten unabhängig von Interessen, die nicht durch ihr Arbeitsverhältnis bestimmt sind.
 3. Voraussetzung für die Aufnahme von Angestellten in leitender Funktion ist, dass sie einem Büro angehören, in dem mindestens ein freiberufliches Mitglied des BDA tätig ist und der Berufung zustimmt.
 4. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind persönliche Integrität, überdurchschnittliche berufliche Befähigung und Leistung sowie geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Eine baugewerbliche Tätigkeit oder eine Beteiligung an Unternehmen, die auf diesem Gebiet tätig sind, ist ausgeschlossen.
- 3.3 Zu außerordentlichen Mitgliedern können beamtete und angestellte Architekt*innen und Stadtplaner*innen sowie Angehörige anderer Berufsgruppen berufen werden. Voraussetzung für die Berufung sind die Integrität der Persönlichkeit, eine überdurchschnittliche berufliche Befähigung und persönliche Leistungen, die den Zielen des BDA förderlich sind.
- 3.4 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können wegen besonderer Verdienste um den BDA zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Persönlichkeiten, die nicht dem BDA angehören, sich jedoch im Sinne der Ziele des BDA besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 3.5 Die Mitgliedschaft im BDA wird erlangt durch Berufung oder aufgrund eines Aufnahmeantrages.
Über die Berufung der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund von Vorschlägen einzelner Mitglieder.
Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach gutachterlicher Stellungnahme des Aufnahmeausschusses und unter Beteiligung des Vorstandes der Bezirksgruppe.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. wenn das Mitglied seinen Austritt zum Jahresschluss spätestens 3 Monate vorher mit eingeschriebenem Brief erklärt hat,
 3. durch Vorstandsbeschluss, wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, nicht mehr vorliegen,
 4. durch Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrages trotz dreimaliger Mahnung, bei der letzten unter Androhung des Ausschlusses und mit Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes, rückständig bleibt,
 5. durch rechtskräftige Entscheidung des Verbandsgerichtes, wenn es den Ausschluss des Mitglieds beschlossen hat.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung eigener Initiative, soweit diese im Interesse des Bundes liegt. Sie haben Anspruch auf Hilfe in beruflichen Fragen und auf Informationen, die Ziele und Aufgaben und Aktivitäten des Bundes betreffen.

- 4.2 Die Mitglieder haben das Recht und sind gehalten, Personen zur Berufung in den BDA vorzuschlagen, deren ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft im BDA wünschenswert erscheint.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsgrundsätze zu befolgen und ihrer Berufsbezeichnung „Architekt*in“ bzw. „Stadtplaner*in“ den Zusatz „BDA“ anzufügen.
- 4.4 Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung „außerordentliches Mitglied des BDA“ zu führen und an allen Veranstaltungen des BDA ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4.5 Die Mitglieder haben die Interessen des BDA zu wahren und sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Bei Zusammenkünften, Veranstaltungen und Aktivitäten des Bundes wird eine persönliche Beteiligung erwartet.
- 4.6 Satzung und Beschlüsse der Organe des BDA sind für die Mitglieder verbindlich.
- 4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach den Beschlüssen der dafür zuständigen Gremien des BDA zu zahlen.
- 4.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, Streitigkeiten im Zusammenhang ihrer beruflichen Tätigkeit untereinander vor einen jeweils vom geschäftsführenden Vorstand einzusetzenden Schlichtungsausschuss mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zu bringen.
Erst nach dem Scheitern solchen Bemühens dürfen die ordentlichen Gerichte angerufen werden.
Die Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn ein entsprechender Ausschuss der Architektenkammer Niedersachsen angerufen wurde.
- 4.9 Die Mitgliedschaft im BDA hat automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein "Rechtsberatungs- und Honorareinzugsstelle des Bundes Deutscher Architektinnen und Architekten e.V." zur Folge. Die R+H-Stelle hat als Serviceeinrichtung den Zweck, die Mitglieder in allen ihre Berufsausübung betreffenden Rechtsfragen zu beraten und streitige Honorarforderungen der Mitglieder durchzusetzen. Die Mitgliedschaft in der R+H-Stelle ist beitragsfrei. Wer die Leistungen in Anspruch nimmt, muss jedoch zur Deckung der Unkosten Bearbeitungsgebühren entrichten.
- 4.10 Die Mitgliedschaft im BDA hat automatisch auch die Mitgliedschaft im „Verein zur Förderung der Baukunst“ zur Folge.

5. Berufsgrundsätze

- 5.1 Ziel der Mitglieder ist die Qualität des Planens und Bauens in Verantwortung gegenüber Auftraggeber*innen, Gesellschaft und Umwelt. Dazu gehören die Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Konzepte und ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen und dem baulichen Bestand.
- 5.2 Die Mitglieder des BDA zeigen durch ihr persönliches Verhalten, dass sie mit den Zielen des BDA übereinstimmen.
- 5.3 Die Mitglieder des BDA achten das geistige Eigentum. Sie respektieren insbesondere eigenschöpferische Leistungen der an den von ihnen betreuten Werken Beteiligten und beanspruchen Urheberrechte nur dann, wenn sie ihnen zustehen. Bei

wesentlichen Eingriffen an Bestandsgebäuden informieren sie im Rahmen der Kollegialität die ursprünglichen Architekt*innen.

- 5.4 Sie enthalten sich jeder aufdringlichen Form geschäftlichen Wettbewerbs.
- 5.5 Ihre beruflichen Leistungen berechnen sie nach den Sätzen der jeweils gültigen Honorarordnung; sie unterlassen es insbesondere, derartige Leistungen unentgeltlich oder unterhalb der Basis-Honorarsätze anzubieten.
- 5.6 Es ist ihnen untersagt, sich im Rahmen ihrer Berufsausübung unlautere Vorteile zu verschaffen, insbesondere unterlassen sie es, Provisionen, Geschenke oder andere geldwerte Zuwendungen zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- 5.7 Sie sind bestrebt, die übernommene Aufgabe als Treuhänder ihrer Auftraggeber, aber auch als gerechte Mittler zwischen den Interessen der Auftraggeber und der Ausführenden nach besten Kräften zu fördern und zu vollenden.
- 5.8 Sie unterlassen jede gewerbsmäßige Vermittlung von bebauten und unbebauten Grundstücken und die gewerbsmäßige Finanzierung von Bauten, sowie die geschäftliche Gemeinschaft mit Maklern.
- 5.9 An Wettbewerben wirken sie als Teilnehmer*innen oder Preisrichter*innen nur mit, wenn sie nach den Bestimmungen der Grundsätze und gültigen Richtlinien für Planungswettbewerbe gehandhabt werden.
- 5.10 Für die Berufsausübung gelten im Übrigen die Regelungen des Niedersächsischen Architektengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

6. Gliederung des BDA

- 6.1 **Bezirksgruppen**
Der BDA ist eingeteilt in Bezirksgruppen, die den Bereichen der ehemaligen Bezirksregierungen weitgehend entsprechen oder innerhalb ihrer Grenzen liegen. Die Bezirksgruppen unterliegen nicht dem Vereinsrecht.
- 6.2 **Bezirksvorstand**
Die Geschäfte einer Bezirksgruppe führt der Bezirksvorstand, in der Regel bestehend aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer oder der Schriftführerin, der/die die Kassengeschäfte versehen. Der Vorstand kann Beisitzer*innen hinzuziehen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- 6.3 **Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten ihrer Bezirksgruppe.

7. Organe des BDA

- 7.1 Die Organe des BDA sind:
 1. Die Mitgliederversammlung.
Sie muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden und über alle Angelegenheiten des BDA beschließen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen.

2. Der Vorstand.
Er besteht aus dem oder der Vorsitzenden, drei bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine Person zur Führung der Finanzen und eine für die Schriftführung bestimmt werden. Zum Vorstand gehören weiterhin die Vorsitzenden der Bezirksgruppen als Beisitzer*innen. Weitere Beisitzer*innen können vom Vorstand hinzugezogen werden.
Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Gehört der oder die Vorsitzende einer Bezirksgruppe dem geschäftsführenden Vorstand an, tritt an seine Stelle als Beisitzer*in der oder die stellvertretende Vorsitzende seiner Bezirksgruppe.
Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Der oder die Vorsitzende gilt als Vorstand im Sinne des Gesetzes.
 3. Das Verbandsgericht.
Es gilt hierfür die Verbandsordnung des Bundes Deutscher Architektinnen und Architekten BDA e.V.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
1. wenn der Vorstand es beschließt,
 2. wenn mindestens 10 v. H. ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen es fordern.
- Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Einberufungsfrist kürzen.
- 7.3 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand fest. Schriftlich gestellte und erläuterte Anträge der Mitglieder, die vor Einberufung einer Versammlung eingereicht worden sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über Zulassung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen des Bundes Sitz und Stimmrecht.
- 7.4 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Abstimmung gefasst. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Abwesende Mitglieder können für Abstimmungen über Anträge der Tagesordnung ihre Stimme schriftlich einem anderen Mitglied übertragen. Solche Stimmübertragung an ein Mitglied ist zulässig bis zu 10 Stimmen je Mitglied.
- 7.5 Die Jahresmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 2. Die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen.
 3. Die Festsetzung des Haushaltsplanes.
 4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsprüfer*innen, der Ausschussmitglieder und der Mitglieder des Verbandsgerichtes.
- 7.6 Die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Niederschriften festzulegen, die von dem oder der Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet werden.
- 7.7 Zur Durchführung besonderer Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt oder vom Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung benannt.

- 7.8 Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich.
- 7.9 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in geheimer Wahl und mit Stimmenmehrheit gewählt. Entfällt auf zwei Mitglieder die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Das Amt eines Vorstandes wird ehrenamtlich und ohne Entgelt geführt.
- 7.10 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin aus seiner Mitte.
- 7.11 Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig, der oder die Vorstandsvorsitzende sollte nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden.
- 7.12 Der Vorstand ist berechtigt, für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsstelle einzurichten und einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und das erforderliche Personal einzustellen.
- 7.13 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leiten die Verwaltung und haben Sitz und beratende Stimme in allen Organen und Ausschüssen des Landesverbandes.
- 7.14 Der Vorsitzende oder die Vorsitzende haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

8. Geschäftsjahr, Sitz und Gerichtsstand

- 8.1 Das Geschäftsjahr des BDA ist das Kalenderjahr.
- 8.2 Sitz und Gerichtsstand des BDA ist Hannover.

9. Satzungsänderungen und Auflösung des BDA

- 9.1 Satzungsänderungen können nur von mehr als zwei Drittel der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2 Für die Auflösung des BDA bedarf es der Mehrheit von 3/4 der an der Abstimmung Beteiligten.
- 9.3 Bei Abstimmungen zu 9.1 und 9.2 muss die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen mindestens ein Drittel der in der Mitgliederliste eingetragenen ordentlichen Mitglieder betragen.

Satzung vom 18. August 1982

Ergänzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. September 1984 (Ziff. 49)

Ergänzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 1987 (Ziff. 4.10)

Ergänzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 1995 (Ziff. 7.11)

Ergänzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2007

(Ziff. 1.2/1.3/2.1/2.2/2.5/2.6/3.2/3.3/4.3/5./5.1/5.2/5.3/5.4/5.5/5.6/5.7/5.8/6./7.1.2)

Ergänzung lt. Beschluss der Mitglieder vom 21. Mai 2021 (vollständig neu gefasst)